

Aberkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis

In bestimmten Fällen ist es einem Aufnahmestaat möglich, in seinem Hoheitsgebiet den von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein nicht anzuerkennen. Zuletzt hatte sich der EuGH mit dieser Frage beschäftigt (Der Fall „Grasser“ EuGH, Urteil vom 19. Mai 2011 Az. C-184/10, veröffentlicht und kommentiert in VD 06/11 S. 171). *Von Volker Kalus*

Die deutschen Fahrerlaubnisbehörden stellen die Inlandsungültigkeit einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis gem. § 28 Abs. 4 Nr 2 FeV fest. Demnach gibt es zwei Varianten, nach denen eine Anerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis ausgeschlossen werden kann:

Variante 1 – Der Wohnsitzverstoß ergibt sich direkt aus dem ausländischen Führerschein, indem dort der deutsche Wohnsitz eingetragen ist.

Variante 2 – Dem Aufnahmemitgliedstaat liegen direkte Informationen vom Ausstellungsstaat vor, aus denen sich ergibt, dass ein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip gegeben ist.

Die Vorlagefrage des VGH München vom 16.03.2010 an den EuGH bezog sich auf folgenden Sachverhalt:

In zugrunde liegenden Fall ist die Betroffene ausschließlich zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ins EU-Ausland gereist. Die Fahrerlaubnis wurde der Betroffenen mit dem Eintrag des deutschen Wohnsitzes im Führerschein erteilt. Die Betroffene hatte zuvor keinen Führerschein besessen und sie war bisher nicht „negativ aufgefallen“ (es hatte keine „Maßnahme i.S.d. Art 8 Abs. 2 RiLi 91/439/EWG“ vorgelegen).

Es lag somit kein Fall des klassischen Führerschein-Tourismus vor, in dem durch den Erwerb einer EU/EWR-Fahrerlaubnis eine Eignungsüberprüfung in der BRD umgangen werden sollte. Dies machte die Entscheidung des EuGH interessant, da bisher keine entsprechende Entscheidung vorlag.

Die Anfrage des VGH München hat sich daher auch nur auf die Variante 1 bezogen.

Die Vorlagefrage lautete:

„Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG dahingehend auszulegen, dass ein Aufnahmemitgliedstaat berechtigt ist, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie feststeht, ohne dass zuvor der Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme im Sinn des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG auf den Inhaber des Führscheins angewendet hat? ...“

Diese Frage wurde vom Europäischen Gerichtshof konkret auf die Fragestellung bezogen wie folgt beantwortet:

„... dass sie es einem Aufnahmemitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass die den ordentlichen Wohnsitz betreffende Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie nicht beachtet wurde.“

Damit bleibt festzustellen, dass sich sowohl die Frage des VGH München als auch die Antwort des EuGH nur auf die Variante 1 (Eintrag des deutschen Wohnsitzes im Führerschein) beschränken.

Die Aussage des EuGH bezieht sich gerade **nicht auf die Variante 2:**

„...oder aufgrund anderer, vom Ausstellermittgliedstaat herrührender, unbestreitbarer Informationen fest steht“

In der Praxis zeigt sich, dass die Antwort des EuGH im Sinne des Führerscheintourismus wieder sehr eng ausgelegt wird und im Falle der unbestreitbaren Informationen kein adäquater Wohnsitzverstoß gesehen wird, der die Nichtanerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis rechtfertigt.

In der Kommentierung im VD 06/11 zu der Entscheidung vom 19.05.2011 wurde dargestellt, dass sowohl die Variante 1 als auch die Variante 2 anwendbar sind. Allerdings wurde es versäumt herzuleiten, warum von der aktuellen Entscheidung des EuGH beide Varianten erfasst werden. Dies soll durch die folgenden Ausführungen ergänzt werden.

Aufgrund der Entscheidungen des EuGH aus dem Jahr 2008 (Wiedemann und Funk) war zumindest der Sachverhalt unstrittig, dass in den Fällen in denen eine eignungsrelevante Eintragung in der BRD vorhanden war **und** sich entweder direkt aus dem Führerschein oder aus dem Ausstellungsstaat herrührender unbestreitbarer Informationen der deutsche Wohnsitz ergab, eine Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis abgelehnt werden kann. Das betraf zumindest alle bis zum 19.01.2009 ausgestellten Führerscheine. Ob der isolierte Sachverhalt eines auf diese Weise manifestierten Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis wie in § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV auch vor dem 19.01.2009 anwendbar war, wurde bis zur Entscheidung des EuGH differenziert in der Rechtsprechung gesehen.

Seit der Entscheidung des EuGH in der Sache Grasser ist es unstrittig, dass die Sachverhalte eines durch den Ausstellungsstaat manifestierten Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht auch dann anwendbar sind, wenn der Führerschein vor dem 19.01.2009 ausgestellt wurde.

Der EuGH hatte in seiner Entscheidung vom 26.06.2008 den Eintrag des deutschen Wohnsitzes im Führerschein (Variante 1) ebenso als

Nichtanerkennungsgrund eingestuft wie Informationen über einen Wohnsitzverstoß, der vom Ausstellungsstaat anderweitig bestätigt wurde (Variante 2).

Daraus ergibt sich, dass beide Varianten des Wohnsitzverstoßes, bei denen der Ausstellungsstaat gewusst haben muss, dass er gegen Artikel 7 der 3. Führerschein-Richtlinie verstößt, eine Nichtanerkennung der entsprechenden Fahrerlaubnis unter Zugrundelegung von § 28 Abs. 4 Nr.2 FeV zur Folge haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Variante 2 nur Informationen entsprechend verwendet werden dürfen, die direkt vom Ausstellungsstaat stammen. Informationen, die direkt von den Betroffenen oder von Dritten (z.B. Polizei) stammen, erfüllen diesen Sachverhalt nicht. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Informationen nur dann den entsprechenden Stellenwert haben, wenn sich daraus direkt ergibt, dass die Ausstellungsbehörde nachweislich gewusst haben muss, dass sie aufgrund der Regelungen des Artikels 7 Nr. 1e (Ersterteilung) und 3b (Verlängerung) der 3. Führerschein-Richtlinie nicht berechtigt war, einen Führerschein auszustellen.

Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass der EuGH in der jüngsten Entscheidung zwar von seiner bisherigen Linie abgewichen ist, nachdem der allgemeine Anerkennungsgrundsatz nach Artikel 2 Abs. 1 der 3. Führerschein-Richtlinie einen hohen Stellenwert bekommt, die betroffenen Fälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der sonstigen Wohnsitzverstoße, die nicht unter die aufgeführten Varianten fallen, jedoch sehr gering sind. ■

Der Autor: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen, Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht